



2012.05067

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

REBBAUSEKTOREN

GEMEINDE STEG-HOHTENN

Eingesehen

- Das Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- Die Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbaubau und den Wein (RWW);
- Das am 2. Februar 2011 an das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung übermittelte Vorprojekt;
- Das durch den Staatsrat am 20. Juni 2012 genehmigte Projekt;
- Die öffentliche Einsichtnahme vom 17. August bis zum 17. September 2012;

entscheidet

DER STAATSRAT

1. DIE HOMOLOGATION DES REBKATASTERPLANS DER GEMEINDE STEG-HOHTENN FÜR IHR WEINGEBIET UND DIE VERSCHIEDENEN REBBAUSEKTOREN.

2. DAS INKRAFTTRETEN AM 1. JANUAR 2013.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung eine Einsprache gemäss Art. 103 des GLER und Art. 34a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) erhoben werden. Diese ist schriftlich an den Staatsrat einzureichen. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Einsprecher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit der Einsprecher sie in Händen hat (Art. 48 VVRG), beizulegen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 5. Dez. 2012

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin
Esther Waeber-Kalbermatten



Der Staatskanzler
Philipp Spörri

Eröffnet am

Verteiler

Einschreiben:

- an dem Gemeinderat von Steg-Hohtenn, Kirchgasse 37, PF 48, 3940 Steg

In einem gewöhnlichen Umschlag, zur Information:

- an die Branchenorganisation der Walliser Weinwirtschaft (BWW)
- an das kantonale Weinbauamt